

Interpellation Simone Machado (GaP)/Eva Gammenthaler (AL)/Tabea Rai (AL): Sicherstellung des letzten Willens von Verstorbenen in der Stadt Bern

Wie der Zeitung «Der Bund» vom Samstag, 22 August 2020, zu entnehmen ist, hinterliess eine Person, die in der Stadt Bern verstorben ist, ein Testament. In diesem Testament hatte der Erblasser für seinen Nachlass Erben eingesetzt und Gegenstände als Vermächtnisse ausgerichtet. Das Testament legte auch fest, wer den Haushalt auflösen solle. Obwohl dem Erbschaftsamt das Testament bekannt gewesen war, wurde der Besitz der verstorbenen Person im Zuge der durch einen beauftragten Notar organisierten Hausräumung vernichtet bzw. zum Teil dem Brockenhaus übergeben. Das Erbschaftsamt hatte das Testament vor der Hausräumung erhalten, es wurde jedoch erst eine Woche danach geöffnet. Gemäss «Der Bund» lasse sich die Stellungnahme des Erbschaftsamtes zu diesem Vorfall als «dumm gelaufen» zusammenfassen. Um die Gegenstände den Erben übergeben zu können, wäre die Suche nach möglichen Erben Pflicht gewesen und es hätte die Einsprachefrist abgewartet werden, so das Erbschaftsamt, und während dieser Zeit hätte die Wohnung des Verstorbenen weiter bezahlt werden müssen.

Die Suche nach möglichen Erben resp. die Eröffnung des Testamentes gegenüber den gesetzlichen und eingesetzten Erben und das Abwarten der Einsprachefrist ist jedoch gesetzliche Pflicht der Eröffnungsbehörde bzw. des beauftragten Notars oder der Notarin (Art. 557-559 ZGB, Art. 57 Abs. 3 Notariatsverordnung). Nach Ablauf der Einsprachefrist kann ein Erbschaftsverwalter eingesetzt werden, der den eingesetzten Erben die Erbschaft ausliefern kann (Art. 559 Abs. 2 ZGB).

Offenbar setzt sich das Erbschaftsamt über diese Pflicht hinweg und missachtet damit den letzten Willen von verstorbenen Personen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird in der Stadt Bern sichergestellt, dass letztwilligen Verfügungen entsprochen wird?
2. Gibt es eine interne Praxis beim Erbschaftsamt, bei der Wohnungen geräumt werden, obwohl der Nachlass des Erblassers testamentarisch zugewendet wurde bzw. die Auflösung des Haushaltes testamentarisch bestimmt war? Wenn ja, welches sind die Kriterien und die gesetzlichen Grundlagen?
3. Wird dem Notar oder der Notarin, die mit der Inventaraufnahme bzw. der Liquidation der Erbschaft betraut sind, zusammen mit dem Auftrag auch die Eröffnung des Testaments übertragen?
4. Setzt das Erbschaftsamt in Fällen, in denen der Nachlass vorwiegend aus Gegenständen von ideellem Wert besteht, über die jedoch verfügt wurde, Erbschaftsverwalter ein?
5. Wie kam es im vorliegenden Fall dazu, dass das Testament erst nach der Beauftragung des Notars mit der Inventaraufnahme bzw. Liquidation der Erbschaft geöffnet worden ist?
6. Wieso hat das Erbschaftsamt im vorliegenden Fall keinen Erbschaftsverwalter eingesetzt?
7. Werden der vorliegende Fall und die Abläufe beim Erbschaftsamt durch die Aufsichtskommission (AK) untersucht werden?
8. Ist denkbar, dass sich das Erbschaftsamt im vorliegenden missglückten Vollzug des Erbanges bei den Betroffenen entschuldigt und allenfalls Schadenersatz leistet?

Bern, 27. August 2020

Erstunterzeichnende: Simone Machado Rebmann, Eva Gammenthaler, Tabea Rai

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat möchte vorweg festhalten, dass das Erbschaftsamt auch im vorliegenden Fall die gesetzlichen Fristen und Vorgaben eingehalten hat und zu keinem Zeitpunkt von einer Verfehlung des Erbschaftsamts gesprochen werden kann. Es sind keine weiteren Fälle gleicher oder ähnlicher Ausrichtung bekannt. Ein Todesfall ist immer ein sehr emotionales Ereignis. Das Erbschaftsamt legt grössten Wert darauf, Angehörigen und Bekannten von Verstorbenen mit grossem Respekt zu begegnen und ihnen, wo immer möglich, behilflich zu sein. Die rechtlichen Vorgaben und Fristen werden stets beachtet und eingehalten. Die Aufsichtsbehörde des Erbschaftsamts, das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, führt regelmässige Kontrollbesuche durch. Bei der letzten Kontrolle im Jahr 2019 wurde dem Erbschaftsamt wie bis anhin ein ausgezeichnetes Zeugnis und eine sehr hohe Qualität ausgestellt. Das Erbschaftsamt der Stadt Bern leistet wegweisende Arbeit, es berät des Öfteren fachlich Gemeinden des Kantons Bern, die nur mit wenigen Todesfällen konfrontiert sind.

Einleitende Bemerkungen zum Sachverhalt:

Am 22. August 2020 veröffentlichte «Der Bund» den Artikel «Ein Testament für den Ofen» über eine scheinbar zu Unrecht erfolgte Wohnungsräumung vor der Testamentseröffnung durch das Erbschaftsamt der Stadt Bern. Das Erbschaftsamt wurde Anfang Juni 2020 im Vorfeld der Veröffentlichung des Artikels vom Journalisten Markus Häfliger mit den Vorwürfen konfrontiert. Das Erbschaftsamt konnte zu verschiedenen Fragen Stellung nehmen. Leider wurden die Antworten verzerrt dargestellt, zum Teil gar nicht in den Artikel aufgenommen oder wichtige Informationen wurden ganz weggelassen.

Herr R. B. ist am 15. September 2019 in Bern verstorben. Zwei Siegelungsbeauftragte führten am 16. September 2019, nach Freigabe der Wohnung durch die Polizei, das Siegelungsverfahren in der Wohnung des Verstorbenen durch. Im Siegelungsprotokoll wurde u.a. festgehalten:

Ziffer 1 Wertschriften und Vermögensausweise

Persönliche Effekten und Mobiliar einer 4-Zimmerwohnung (unordentlich, sehr schmutzig, teils verkotet mit starkem Uringeruch).

Ziffer 5 Vermutliche, gesetzliche Erben

Keine bekannt.

Das Siegelungsprotokoll wurde am 17. September 2019 an das Regierungsstatthalteramt übermittelt. Nach Registrierung des Todesfalls beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wurden die Originalsiegelungsakten dem Erbschaftsamt zwecks Aufnahme eines Erbschaftsinventars durch einen Notar überwiesen. Das Erbschaftsamt setzte aufgrund des desolaten Zustands der Wohnung sehr rasch per Verfügung den vorgängig bereits mündlich angefragten Notar S.H. ein. Mit der Verfügung wurde ihm auch das Originalsiegelungsprotokoll zugestellt. Gleichzeitig wurde bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern beantragt, für die unbekanntes gesetzlichen Erben einen Vertretungsbeistand gemäss Art. 394 Ziff. 1 ZGB einzusetzen. Die KESB setzte wie üblich als Vertretungsbeistand den Mitarbeiter des Erbschaftsamts, Dr. iur. Stephan Birrer, ein.

Der Notar lud auf den 23. September 2019 den Vertretungsbeistand der unbekanntes gesetzlichen Erben in die Wohnung des Verstorbenen für eine Begehung und Besichtigung der Wohnung ein. Da sich die Wohnung in einem äusserst verschmutzten und desolaten Zustand befand, erteilte der Notar am gleichen Tag aus gesundheitspolizeilichen Gründen einen Räumungsauftrag. Der Notar erteilte den Räumungsauftrag im Anschluss an die Begehung der Firma H. mit der Auflage, alles Brauchbare zu verwerten. Seit über 35 Jahren gehört das Sichten, Räumen von Wohnungen und

das Verwerten von Haushalten zum Kerngeschäft dieser Firma. Die Räumungsfirma genießt u.a. bei der Polizei und auch beim Regierungsstatthalteramt, für welche sie regelmässig tätig ist, einen ausgezeichneten Ruf für Liquidationen von Wohnungen. Der Vertretungsbeistand des Erbschaftsamts, der die unbekanntes gesetzlichen Erben vertrat, nahm weder auf den Zeitpunkt noch auf die Art und Weise der Räumung Einfluss. Er erhob gegen die Räumung keine Einwände, vor allem da Herr V. – einer der Freunde des Verstorbenen – durch den Notar im Vorfeld über die Räumung orientiert worden war. Herr V. selber hatte nichts gegen die Räumung einzuwenden. Er bat den Notar aber nach einigen Gegenständen Ausschau zu halten u.a. ein Bild, welches er gerne für sich hätte. Wie wir auf Anfrage von Notar S.H. erfahren haben, waren die Gegenstände in der Wohnung nicht auffindbar. Das Bild sei kaputt und verschmutzt am Boden gelegen, und man hätte es deshalb dort belassen. Von der Räumungsfirma selber war in Erfahrung zu bringen, dass es keine werthaltigen Gegenstände gehabt habe. Sie würden sich jeweils sehr bemühen, möglichst viele Sachen Bedürftigen zukommen zu lassen oder zu verwerten. Der Zustand der Gegenstände habe dies aber im vorliegenden Fall nicht zugelassen, auch eine Einlagerung der Gegenstände sei aus denselben Gründen nicht angezeigt gewesen. Der Notar hat die Erben darüber bereits im November 2019 umfassend in Kenntnis gesetzt. Herr W. – ein weiterer Freund des Verstorbenen – verlangte beim Vertretungsbeistand des Erbschaftsamts im November 2019 eine Stellungnahme zu den Vorkommnissen der Räumung. Der Vertretungsbeistand erklärte ihm in seinem Schreiben vom 20. November 2019, dass es angesichts des Zustands der Wohnung in einem Mehrfamilienhaus nicht geboten war, mit der Räumung zuzuwarten. Wohnungen würden insbesondere auch mit Blick darauf geräumt, dass den Erben keinen Schaden aus z.B. fortlaufenden Mietzinszahlungen, wachsenden Schäden wegen Ungeziefer etc. erwachse. Weiter wurde ihm mitgeteilt, dass es keine werthaltigen Gegenstände in der Wohnung gegeben habe. Der Notar hat dies im Erbschaftsinventar explizit wie folgt festgehalten: «Antiquitäten, Sammlungen oder besonders wertvolle Gegenstände sind keine vorhanden».

Am 23. September 2019 holte der Siegelungsbeauftragte bei dem aus den Ferien zurückgekehrten Freund des Verstorbenen, Herrn V., das Testament ab und lieferte dieses beim Testamentsdienst des Erbschaftsamts ein. Testamente sind innert 30 Tagen seit der Einlieferung zu eröffnen.

Die Testamentseröffnung erfolgte sehr zeitnah bereits am 2. Oktober 2019 an die eingesetzten Erben (die beiden oben genannten Freunde, die Herren V. und W., sowie ein weiterer Freund und eine wohlthätige Institution). Eingesetzte Erben können erst ab Vorliegen des Erbenscheins über das Erbe verfügen. Dieser wird erst ausgestellt, wenn die Suche nach den gesetzlichen Erben erfolgt ist und auch diesen das Testament eröffnet werden konnte. Diese Suche gestaltete sich im vorliegenden Fall als sehr aufwendig, da gesetzliche Erben der 3. Parentel (grosselterlicher Stamm) ausfindig gemacht werden mussten.

Diesen gesetzlichen Erben konnte das Testament schliesslich am 12. November 2019 eröffnet werden. Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist gegen das Testament seitens der gesetzlichen Erben konnte den eingesetzten Erben – die drei Freunde des Verstorbenen und die wohlthätige Institution – der Erbenschein am 23. Dezember 2019 ausgestellt werden. Ab Vorliegen des Erbenscheins waren die eingesetzten Erben somit berechtigt, gemeinsam über das vorhandene Vermögen zu verfügen.

Zu Frage 1:

Testamente sind innert 30 Tagen seit der Einlieferung zu eröffnen. Diese rechtlichen Vorgaben und Fristen werden stets beachtet und konsequent eingehalten. Die korrekte Vollstreckung des Inhalts des Testaments liegt nicht in der Zuständigkeit des Erbschaftsamts. Darum kümmert sich grundsätzlich die Notarin oder der Notar oder eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker.

Zu Frage 2:

Das Erbschaftsamt ist nicht zuständig für das Räumen von Wohnungen und erteilt auch keine Aufträge für Wohnungsräumungen. Dies ist die Aufgabe der Notarin und des Notars oder der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers. Wohnungen werden von diesen nur dann rasch geräumt, wenn es absehbar ist, dass die Suche nach gesetzlichen Erben länger dauert und den Erben ein Schaden (z.B. fortlaufende Mietzinszahlungen, wachsende Schäden wegen Ungeziefer, gesundheitspolizeiliche Erfordernisse, etc.) erwachsen könnte. Die Schadensminderungspflicht ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 ZGB und den im Obligationenrecht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich werden beim Erbschaftsamt deponierte oder eingelieferte Testamente durch das Amt selber eröffnet, unabhängig davon, ob die Aufnahme eines Inventars verfügt wird. Es gibt auch Umstände, bei denen die Eröffnung an eine Notarin oder einen Notar übertragen wird. Dies ist dann der Fall, wenn ein Erbvertrag vorliegt oder wenn die Erben explizit verlangen, dass die Eröffnung durch eine Notarin oder einen Notar stattfinden soll. Bei einer Notarin oder einem Notar hinterlegte Testamente werden in aller Regel aufgrund der Gesetzgebung durch diese selber eröffnet.

Frage 4:

Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter werden grundsätzlich nur dann eingesetzt, wenn genügend finanzielle Mittel für die Bezahlung der Erbschaftsverwaltung vorliegen.

Zu Frage 5:

Aufgrund der Rückmeldung des Siegelungsbeauftragten, dass sich die Wohnung in einem äusserst desolaten Zustand befinde, war unverzügliches Handeln angezeigt. Der Notar hatte sich nach Sichtung der Wohnung entschieden, zumal es keine werthaltigen Gegenstände gab und aus Gründen der Schadensminderungspflicht, die Testamentseröffnung nicht abzuwarten.

Zu Frage 6:

Erbschaftsverwaltungen werden grundsätzlich nur dann formell angeordnet, wenn die finanziellen Mittel des Nachlasses dies zulassen und mit länger währenden Verwaltungshandlungen zu rechnen ist. Zudem müssen dringliche, unaufschiebbare Handlungen zur Werterhaltung des Nachlasses angezeigt sein, wie z.B. Verwaltung einer Liegenschaft mit Mietzinsinkasso, Auftragserteilung von Reparaturen zur Verhinderung von Wasserschäden usw.

Auch eine Erbschaftsverwalterin oder ein Erbschaftsverwalter – praxisgemäss wäre aus kosten- und prozessökonomischen Gründen der Notar S.H. als Erbschaftsverwalter eingesetzt worden – hätte die Wohnung aus Gründen der Schadensminderungspflicht und der Werterhaltung des Nachlasses räumen lassen müssen.

Zu Frage 7:

Der Gemeinderat hat der Aufsichtskommission eine umfassende Stellungnahme zur den Vorkommnissen eingereicht.

Zu Frage 8:

Das Vorgehen des Erbschaftsamts war zu jedem Zeitpunkt korrekt: Das Erbschaftsamt hat keinen Auftrag zur Wohnungsauflösung erteilt, dies war Sache des Notars. Die Fristen wurden jederzeit eingehalten. Das Erbschaftsamt hat gegenüber den eingesetzten Erben wie auch gegenüber dem

Journalisten, der sich im Auftrag eines Erben an das Erbschaftsamt wandte, mehrfach sein Bedauern ausgedrückt, dass eine Wohnungsräumung vor dem Erhalt des Erbenscheins aus seuchenpolizeilichen Gründen angezeigt war. Es liegen keine Gründe für Schadenersatzleistungen vor.

Bern, 2. Dezember 2020

Der Gemeinderat